



Mikrozensus

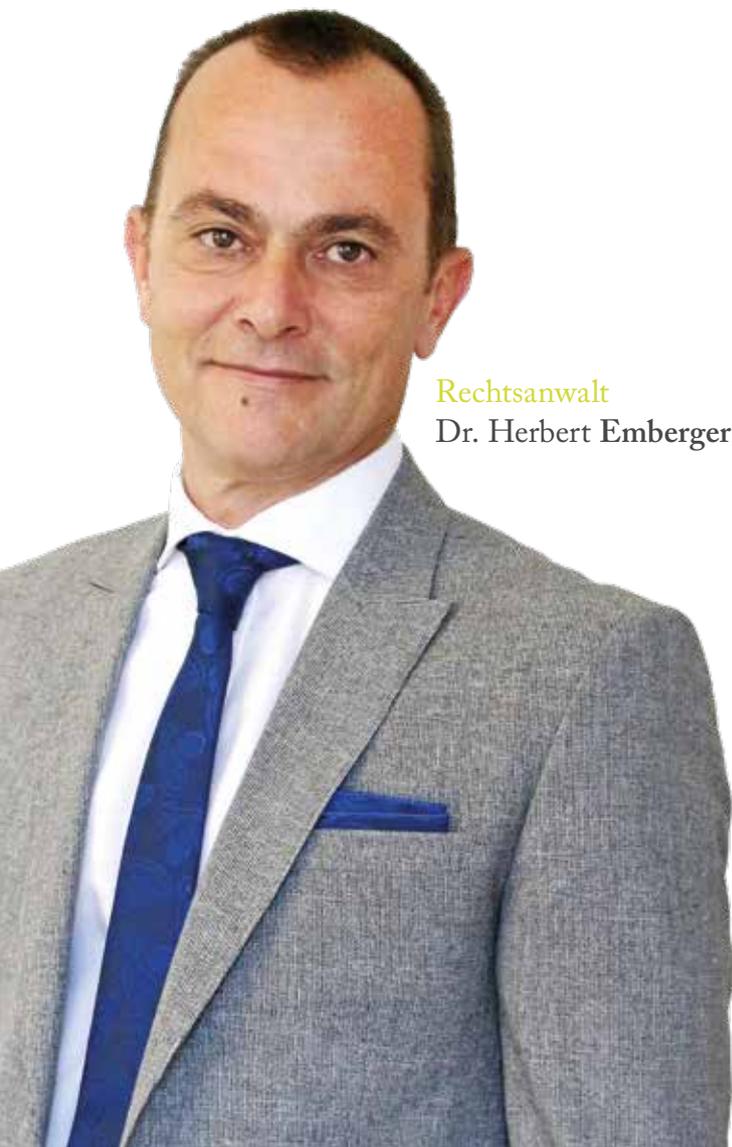
Aus aktuellem Anlass darf ich Ihnen heute einige Auskünfte zum „Mikrozensus“ zukommen lassen. Die Statistik Austria führt regelmäßig diesbezüglich Befragungen durch. Durch diese Befragungen werden Grundinformationen zu den Bereichen Erwerbs- und Wohnungsstatistik eingeholt bzw. aktuell gehalten. Dadurch sollen die wichtigsten Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Österreichischen Wohnbevölkerung festgestellt werden. Diese Befragung soll unter anderem das Befüllen des

sogenannten Warenkorbts ermöglichen, anhand dessen der Verbraucherpreisindex festgestellt und in weiterer Folge die Inflation berechnet wird.

Eine der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Befragung ist die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung. Nach dem Zufallsprinzip werden aus dem zentralen Melderegister Haushalte ausgewählt, die an dieser Befragung teilzunehmen haben. Bei Haushalten, die erstmals einbezogen werden, erfolgt eine Befragung regelmäßig persönlich, Folgebefragungen erfolgen üblicherweise online. Die zuvor erwähnte Verordnung enthält eine Bestimmung über die Auskunftspflicht. Dieser Bestimmung zufolge sind alle volljährigen Angehörigen von Privathaushalten zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine altersmäßige Eingrenzung sieht die Verordnung nicht vor. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörigen gesetzlichen Vertreter. Volljährige Personen mit Einschränkungen, die nicht in der Lage sind, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, können diese durch

ihren Erwachsenenvertreter oder eine andere für diesen Zweck bevollmächtigte Person erteilen. Aber auch jeder andere Haushalts- oder Familienangehörige kann die entsprechenden Auskünfte erteilen. Unbedingt möchte ich darauf hinweisen, dass die (gänzliche) Verweigerung der Auskunftserteilung bzw. die wissentliche Erteilung von unvollständigen oder falschen Auskünften eine Strafe nach sich ziehen kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass regelmäßig auch Fragen gestellt werden, die der Auskunftspflicht nicht unterliegen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch eine Onlineveröffentlichung der ARGE Daten – Online zu finden unter dem Suchbegriff „Mikrozensus Österreich“ hinweisen. In dieser Veröffentlichung werden einige bezughabende Fragen beantwortet. Die ARGE Daten hält fest, dass Mitarbeitern der Statistik Austria der Zutritt zur Wohnung durchaus verweigert werden kann, dies bedeutet aber nicht, dass die Befragung an sich verweigert werden kann. Die ARGE Daten weist auch ausdrücklich darauf hin, dass lediglich jene Fragen verpflichtend zu beantworten sind, die gesetzlich genannt sind. Grundsätzlich ist die Statistik Austria verpflichtet, bei jeder Frage darauf hinzuweisen, ob Antwortpflicht besteht. Um eine solche Überprüfung vornehmen zu können, rät die ARGE Daten dazu, sich den Fragebogen ausfolgen zu lassen, um sodann in Ruhe die einzelnen Fragen



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Mikrozensus

zu beantworten und um zu überprüfen, ob Antwortpflicht besteht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach derzeitiger Gesetzeslage eine schriftliche Beantwortung durch den Befragten rechtlich wohl nicht durchgesetzt werden kann. Wie bereits ausgeführt, besteht Teilnahme- bzw. Auskunftspflicht an der Mikrozensushebung, aber keine unbeschränkte Auskunftspflicht. Lediglich für den Fall der general-

len Teilnahmeverweigerung drohen Verwaltungsstrafen. Dringend zu raten ist also, einerseits auf die Ausfüllung eines Fragebogens zu bestehen, andererseits aber genau zu beurteilen, welche Fragen verpflichtend zu beantworten sind. In diesem Zusammenhang ersuche ich nochmals, sich von Strafdrohungen nicht einschüchtern zu lassen. Das Bestehen auf schriftliche Unterlagen, um seiner Teilnahmepflicht nachkom-

men zu können, kann wohl nicht als Verweigerung der Teilnahme gewertet werden. Sollten doch Strafen verhängt werden, so kann dies nicht durch die Statistik Austria geschehen, sondern werden solche Strafen von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt.

Auch für Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich selbstverständlich gerne für Sie zur Verfügung!

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagner:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at